



## Statuten

### Art. 1

#### Name / Sitz

Unter dem Namen "Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz (SUS)" besteht eine Stiftung von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Steffisburg.

Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit an einen anderen Ort der Schweiz verlegen.

Die Stiftung ist der Aufsicht des Bundes unterstellt (Eidg. Departement des Innern).

### Art. 2

#### Zweck

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Sie ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Die Stiftung strebt die Erhaltung, Pflege und Aufwertung der Natur- und Kulturlandschaft der Schweiz an. Hierfür organisiert sie praktische Arbeitseinsätze für Jugendliche und Erwachsene.

Weiter will die Stiftung mit den Arbeitseinsätzen bedrängten Regionen helfen, Jugendliche und Erwachsene für einen sorgfältigen Umgang mit der Natur und Umwelt sensibilisieren, Menschen die Möglichkeit geben, gemeinsam etwas für andere zu tun, Gemeinschaft in einfachen Verhältnissen zu erleben und die kulturelle Vielfalt der Schweiz kennen zu lernen.

Im Rahmen ihres Zwecks arbeitet die Stiftung eng mit zielverwandten Organisationen und Behörden zusammen.

### Art. 3

#### Anfangsvermögen und Vermögensaufnung

Als Anfangsvermögen wird der Stiftung ein Grundkapital von Fr. 50'000. - gewidmet. Das Stiftungsvermögen wird geäufnet:

- durch Zuwendungen Dritter
- durch Beiträge des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
- durch gezielte Aktionen
- durch weiterverrechnete Leistungen und Fremdaufträge.

Für die laufenden Ausgaben werden in erster Linie die jährlichen Einnahmen verwendet. Nötigenfalls kann auch das Stiftungsvermögen herangezogen werden.



#### Art. 4

Organe der Stiftung, Amtsdauer

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat als oberstes Organ
- der Stiftungsrats-Ausschuss
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- das Ehrenpatronat

Die Amtszeit der Mitglieder sämtlicher Organe - mit Ausnahme der Revisionsstelle – beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder der Organe können in ihrem Amt bestätigt werden. Die Mitglieder eines Organs können auch gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs sein. Letztere Regelung gilt nur für den Stiftungsrat und Stiftungsrats-Ausschuss.

#### Art. 5

Stiftungsrat: Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Die Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten/seine Präsidentin und seinen Vizepräsidenten/seine Vizepräsidentin. Er befindet auch über die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates.

Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist ehrenamtlich und wird nicht honoriert. Den Mitgliedern des Stiftungsrates werden von der Stiftung für ihre Tätigkeit nur die Spesen entschädigt. Der Stiftungsrat übt die Oberaufsicht über sämtliche Tätigkeiten und Führung der Stiftung aus. Insbesondere obliegen ihm:

- a die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats-Ausschusses und dessen Präsidenten/deren Präsidentin
- b die Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführer der Stiftung und Erlass ihres/seines Pflichtenheftes
- c die Wahl der Revisionsstelle
- d Erlass von Richtlinien betreffend die Tätigkeiten der Stiftung gemäss Statuten
- e die Festlegung der finanziellen Zuständigkeiten
- f die Genehmigung (Verabschiedung) des Budgets, der Rechnung und des Jahresberichtes
- g die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, mit denen nicht ein anderes Organ ausdrücklich als zuständig erklärt worden ist.
- h die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung und die Liquidation des Stiftungsvermögens.



## Art. 6

### Stiftungsrats-Ausschuss: Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

Der Stiftungsrats-Ausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem/der vom Stiftungsrat gewählten Präsidenten/Präsidentin sowie zwei bis vier Mitgliedern des Stiftungsrates

Der Stiftungsrats-Ausschuss übt die unmittelbare Aufsicht über die Tätigkeit der Stiftung aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a die Wahl von Kadermitarbeiter/innen
- b Ordnung der Vertretung der Stiftung nach aussen und Regelung der Zeichnungsbefugnisse
- c Festlegung des jährlichen Arbeitsprogrammes der Stiftung zuhanden des Stiftungsrates
- d die Antragsstellung in allen Geschäften und Belangen, die dem Stiftungsrat zu unterbreiten sind.

## Art. 7

### Geschäftsstelle: Aufgaben, Kompetenzen

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet mit ihren/seinen MitarbeiterInnen die laufenden Geschäfte der Stiftung. Sie/er ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a die Leitung der Geschäftsstelle
- b die Ausarbeitung des Jahresprogramms für das kommende Jahr
- c das Führen der Buchhaltung, das Erstellen einer Bilanz und Erfolgsrechnung sowie des Budgets
- d die Ausarbeitung der Entwürfe für die Geschäfte des Stiftungsrates und des Stiftungsrats-Ausschusses

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat in allen Sitzungen des Stiftungsrates und den von diesem eingesetzten Arbeitsgruppen beratende Stimme.

## Art. 8

### Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle, die das Rechnungswesen prüft. Sie teilt dem Stiftungsrat schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit. Die Genehmigung der Jahresrechnung durch den Stiftungsrat darf erst erfolgen, wenn der Bericht der Revisionsstelle vorliegt.

Die Revisionsstelle wird für jeweils ein Jahr gewählt; sie ist wiederwählbar.

Die Revisionsstelle muss in fachlicher Hinsicht befähigt sein, die Prüfung nach den Berufs- und Standesregeln der Treuhänder-Kammer durchführen zu können. Sie muss zudem unabhängig vom Stiftungsrat und von der Geschäftsstelle sein.



---

Art. 9

Ehrenpatronat

Das Ehrenpatronat besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und allen übrigen Gruppierungen unserer Gesellschaft, deren Vertreter die Anliegen der Stiftung unterstützen und den Stiftungsgedanken fördern.

Art. 10

Finanzielle Haftung

Die Stiftung haftet für Verbindlichkeiten grundsätzlich nur mit ihrem Stiftungsvermögen.

Art. 11

Rechnungsführung

Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung nach den Vorschriften des Aktienrechts und legt sie der Revisionsstelle vor. Der Revisionsstellen- und Jahresbericht ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 12

Änderung der Urkunde

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde Änderungen der Urkunde beantragen, soweit sie nicht den Stiftungszweck betreffen.



Art. 13

Auflösung der Stiftung

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Auflösung beantragen.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet der Stiftungsrat über das Vorgehen.

Ein nach der Liquidation noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.

Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Oktober 1985

Beschlossen vom Stiftungsrat am 14. März 2000

Genehmigt vom Eidg. Departement des Innern am 28. April 2000

Der Präsident des Stiftungsrates:

Hans Rudolf Dütschler

Der Vizepräsident des Stiftungsrates:

Pierre Galland